



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

**-ausschließlich per Email-**

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen  
in Hessen am Sitz der Landesregierung  
Mosbacher Straße 20, 65187 Wiesbaden

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im  
Land Hessen  
Frauenlobstraße 5, 65187 Wiesbaden

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.  
Luisenstraße 26, 65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2, 65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2, 65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Henri-Dunant-Straße 13  
63165 Mühlheim am Main

Landesarbeitsgemeinschaft freie Kitaträger Hessen  
e.V.  
Große Friedberger Straße 16-20  
60313 Frankfurt am Main

Hessisches Kindertagespflegebüro  
– Landesservicestelle -  
c/o Stadt Maintal  
Klosterhofstraße 4-6. 63477 Maintal

Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen e.V.  
Grünberger Straße 222, 35394 Gießen

Servicestelle KitaEltern Hessen  
LAG KitaEltern Hessen e.V.  
Südanlage 21c, 35390 Gießen

Aktenzeichen: II1-52h1800-0001/2016/006  
Bearbeiter/in: Frau Meike Usmar  
Durchwahl: (06 11) 3219-3319  
Fax: (06 11) 32719-3319  
E-Mail: [Kinderbetreuung@hsm.hessen.de](mailto:Kinderbetreuung@hsm.hessen.de)  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 12. Juli 2022

**Gesetzliche Mindeststandards gemäß § 25c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch**

**hier: Geplante Verlängerung der Übergangsregelung gem. § 57 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über den aktuellen Stand der beabsichtigten Verlängerung der Übergangsregelung gem. § 57 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und die weiteren Schritte informieren.

Grundsätzlich hält die Landesregierung an dem Ziel fest, die gesetzlichen personellen Mindeststandards in den Kitas zu verbessern, so dauerhaft den gestiegenen Anforderungen zu begegnen und die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zu verbessern. Zugleich sehen wir aber die Schwierigkeiten, die gestiegenen Anforderungen an die Mindestpersonalbemessung, die sich nach Auslaufen der Übergangsfrist ergeben, flächendeckend zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der angespannten Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung sowie der aktuellen Krisensituation aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine und vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Fluchtbewegung, können die bereits gesetzten Ziele vielerorts nicht erreicht werden.

Wie bereits im Schreiben vom 12. April 2022 angekündigt, beabsichtigt die hessische Landesregierung die bisherige Übergangsregelung, nach der Einrichtungen, die am 1. August 2020 bereits eine gültige Betriebserlaubnis hatten, bis zum 1. August 2022 auch unter den zuvor geltenden Standards weiter betrieben werden dürfen, zu verlängern.

Eine entsprechende Initiative zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs ist in Vorbereitung; die Verlängerung der Übergangsfrist um ein Jahr soll (vorbehaltlich der Zustimmung des Gesetzgebers) rückwirkend zum 31. Juli 2022 erfolgen.

Mit diesem Schreiben sichere ich Ihnen zu, dass Sie Ihre Planungen für das kommende Kindergartenjahr auf der Basis der Verlängerung der Übergangsregelung treffen können. Das Landesjugendamt Hessen wird in der aufsichtsrechtlichen Handhabung von einer Änderung dahingehend ausgehen, dass diejenigen Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli 2023 nach Maßgabe des § 25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben können.

Bitte leiten Sie diese Information entsprechend an Ihre Mitglieder weiter.

Ich danke Ihnen sehr für Ihre gute und engagierte Arbeit und bin mir sicher, dass wir auch in Zukunft gemeinsam weiterhin gute Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern in Hessen schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Klose